

## **REGLEMENT**

### *Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der SGORL*

#### **1. Rahmenbedingungen**

Gemäss Artikel 24 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie kann der Vorstand die Gründung von Kommissionen und ihre Zusammensetzung vorschlagen.

Die Geschäftssitzung bestätigt die Gründung und wählt den\* Vorsitzenden der Kommissionen. Der Vorstand bestimmt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit und erteilt Aufträge.

Die Kommissionen erhalten vom Vorstand ein Pflichtenheft. Über ihre Tätigkeit haben die Kommissionen dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht zu erstatten.

#### **2. Name der Kommission und Ziele**

Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der SGORL ist ein ständiger Ausschuss, der sich mit allen Fragen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung in der SGORL beschäftigt.

#### **3. Aufgaben**

Alle Belange der Weiterbildung zum Facharzt ORL sowie der Schwerpunkte Hals- und Gesichtschirurgie und Phoniatrie, bei den Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Hals- und Gesichtschirurgie bzw. der Gesellschaft für Phoniatrie. Die Belange der fachspezifischen Fortbildung sind ebenfalls Aufgabe der Kommission für Weiter- und Fortbildung.

Die KWFB hält sich an die Vorgaben des SIWF. Der Präsident ist bemüht, an den jährlichen Veranstaltungen des SIWF teilzunehmen oder einen Vertreter zu delegieren.

Die KWFB ist bestrebt, die Einführung der EPA für die Weiterbildung im Curriculum der Assistenten in Absprache mit dem SIWF zu unterstützen

#### **4. Entscheidungsbefugnis**

*Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen:* Die Entscheidung über die Anerkennung einer Veranstaltung obliegt einem designierten Mitglied der KWFB, nötigenfalls nach Konsultation der Kommissionsmitglieder und gemäss den Leitlinien des Fortbildungsprogramms; der Vorstand der SGORL übt dabei die Funktion eines Rekursorgans aus.

*Anerkennung der Weiterbildungsstätte:* Die KWFB arbeitet mit dem SIWF sowie der FMH bei der Anerkennung von Weiterbildungsstätten zusammen gemäss den geltenden Richtlinien des SIWF, die sich auf das Weiterbildungsprogramm ORL der SGORL stützen.

*Anerkennung der individuellen Fortbildung:* Die KWFB kontrolliert die Fortbildung, gemäss den im

Fortbildungsprogramm der SGORL verankerten Regeln.

*Änderungen des Weiter- und des Fortbildungsprogramms:* Änderungen des Weiter- und Fortbildungsprogrammes bedürfen einer Zustimmung durch die Geschäftssitzung. Die Vorgaben des SIWF müssen respektiert werden.

## **5. Zusammensetzung**

Die KWFB besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, welche die Bildungsanbieter der universitären und nichtuniversitären Spitäler sowie die sprachlichen Regionen in ausgewogener Weise vertreten, mit mindestens einem Vertreter aus der Praxis. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand der SGORL gewählt und müssen ordentliches Mitglied der SGORL sein.

Der Delegierte der SGORL in der FMH-Titelkommission, der Vertreter der SGORL in der Weiterbildungsstätten-Anerkennungskommission sowie die Delegierten der SGORL für die Visitationen zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten sind Mitglieder der KWFB.

Der Präsident wird von den Mitgliedern der Kommission gewählt, sollte sich kein Mitglied zur Wahl zur Verfügung stellen, kann der Vorstand der SGORL ein Mitglied zum Präsidenten bestimmen. Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre und maximal 6 Jahre.

\*Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.